

# **Antrag: Änderungsvereinbarung zum Deutschlandsemesterticket**

Antragssteller\*innen: AStA-Vorstand (Sarah Toepfer, Raphael Martin, Annika Ricke)  
Ansprechperson: Raphael Martin

Antrag: Das StuPa beschließt, dass der AStA als Vertretung der verfassten Studierendenschaft der TU Dortmund der vorliegenden Änderungsvereinbarung zum Deutschlandsemesterticket zustimmen darf.

Begründung: An der TU Dortmund gibt es derzeit für alle Studierenden das Deutschlandsemesterticket. Dafür hatte das Studierendenparlament in der letzten Legislatur eine Änderungsvereinbarung mit dem Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) und DSW21 zum VRR/NRW-Semesterticketvertrag geschlossen. Dies bedeutet, dass der VRR/NRW-Semesterticketvertrag weiterhin gültig ist, aber gerade ausgesetzt wird. Stattdessen gilt die Änderungsvereinbarung zum Deutschlandsemesterticket. Sollte diese von uns gekündigt werden, würde automatisch wieder der VRR/NRW-Semesterticketvertrag gültig sein (siehe §8 Absatz 9 der Änderungsvereinbarung).

Der VRR ist an uns mit der Bitte herangetreten, zum Wintersemester 2024/25 eine neue Änderungsvereinbarung zum Deutschlandsemesterticket zu vereinbaren. Die Synopse mit den vom VRR geplanten Änderungen findet ihr unten. Für unsere Studierenden ändert sich nichts. Es geht hauptsächlich um Änderungen bei den Bestimmungen zu den Zahlungsmodalitäten (§7). Diese erlauben der Studierendenschaft eine höhere Flexibilität bei der Leistung der Abschlagszahlungen an DSW21.

Außerdem soll in §4 ein Absatz hinzugefügt werden, der sicherstellen soll, dass die Studierendenschaft nicht mehr verpflichtet ist, die Wohnort-PLZ aller Studierender an DSW 21 zu melden ist. Dies ist sicherlich in unserem Interesse, weil die Meldung aller Wohnort-PLZ für uns kaum umsetzbar wäre, da die Studierendenschaft diese Daten schlicht nicht erfasst.

Die Bestimmung des §7 Absatz 7, nach dem das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen von unserer Studierendenschaft zu tragen ist, findet sich so auch in §6 Absatz 5 des ursprünglichen VRR/NRW-Semesterticketvertrages.

Wir empfehlen dem StuPa die Zustimmung zu dieser neuen Änderungsvereinbarung, weil die Änderungen im Sinne unserer Studierendenschaft sind.

Wir haben euch die zu beschließende Änderungsvereinbarung sowie die Synopse mit den Änderungen angehängt.

# **Änderungsvereinbarung**

## **zwischen**

der Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR, Augustastr. 1, 45879 Gelsenkirchen, vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend VRR AöR genannt –

## **und**

DSW21, Dortmunder Stadtwerke AG, Deggingstraße 40, 44141 Dortmund

-nachfolgend VU genannt -

## **und**

verfassten Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund, Emil-Figge-Straße 50, 44221 Dortmund, vertreten durch den Allgemeinen StudentInnenausschuss (AStA)

-nachfolgend Vertragspartner genannt -

## **Präambel**

Mit Datum zum 01.10.2015 haben die oben genannten Parteien in dem Bestreben,

- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der StudentInnenschaft wahrzunehmen,
- die Anbindung der Hochschulen an den öffentlichen Personennahverkehr und
- die Mobilität der StudentInnenschaft im VRR-Tarifgebiet unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern,

einen Vertrag über die Einführung und Umsetzung eines Semestertickets geschlossen. Durch diesen Vertrag wurde Student\*innen das sog. Semesterticket angeboten und gleichzeitig die Finanzierung und Abwicklung des Ticketangebotes vereinbart.

Zum 01.05.2023 wurde das DeutschlandTicket zum Preis von derzeit 49 Euro eingeführt. In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehrinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien in Ergänzung des Vertrages zum 01.10.2015 nachfolgende Vereinbarung.

## **1. Teil**

Der Vertrag vom 01.10.2015 wird wie folgt geändert: Die §§ 1 bis 8 des Vertrages zum 01.10.2015 werden durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt:

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets für alle Studierenden der Technischen Universität in Dortmund.
- (2) Ordentlich immatrikulierte Studierende einer staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 5 bleibt unberührt.

Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen und nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Gasthörer\*innen sowie Zweithörer\*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende, die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- d. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
- e. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- f. Studierende, welche aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.

Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen und können fakultativ ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag beziehen:

- g. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
- h. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung des Vertragspartners befreit sind.

## **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets, Ziffer 2, geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.
- (2) Neben den Tarifbestimmungen für das DeutschlandTicket und das Deutschlandsemesterticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen VU des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.

- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am DeutschlandTicket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem/der Deutschlandsemesterticket-Inhaber\*in und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist ein persönlicher Zeitfahrausweis, welcher nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.
- (5) Das Deutschlandsemesterticket wird erstmals zum Wintersemester 2024/2025 ausgegeben, hat eine Festlaufzeit von sechs Monaten und gilt wie folgt:
  - Für die Universitäten und Kunsthochschulen für das Wintersemester vom 01. Oktober bis zum 31. März und für das Sommersemester vom 01. April bis zum 30. September
  - Für die Fachhochschulen für das Wintersemester vom 01. September bis zum 28./29. Februar und für das Sommersemester vom 01. März bis zum 31. August
- (6) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über den Vertragspartner kann der/die einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den vom VU festgelegten Prozess je Semester abrufen.

### **§ 3 Änderung des Fahrplanangebotes**

- (1) Fahrplanangebot im Sinne dieses Vertrages ist das Angebot, das darauf gerichtet ist, im unmittelbaren Bereich von Hochschuleinrichtungen den Studierenden zu ermöglichen, mit Verkehrsmitteln des ÖPNV diese Einrichtungen zum Zwecke des Studiums zu erreichen.
- (2) Soweit das VU beabsichtigt, das bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Fahrplanangebot zu ändern, insbesondere zu verringern, ist der Vertragspartner berechtigt, in die Entscheidungsfindung dergestalt eingebunden zu werden, dass sie zunächst von dem VU über das Vorhaben informiert wird. Der Vertragspartner ist dann verpflichtet, in gemeinsamen Gesprächen das Vorhaben zu diskutieren.

Falls aus für den Vertragspartner nachvollziehbaren terminlichen Gründen die gemeinsamen Gespräche nicht möglich sein sollten, können diese entfallen. Die Informationspflicht bleibt davon unberührt. Für dieses Abstimmungsverfahren wird von dem Vertragspartner ein\*e Ansprechpartner\*in genannt.

- (3) Besteht bei dem Vertragspartner der Wunsch nach einer Änderung des Fahrplanangebotes, so hat der Vertragspartner die Gründe hierfür dem VU darzulegen. Das VU ist daraufhin verpflichtet, diesen Wunsch auf seine Durchführbarkeit hin zu überprüfen und mit dem Vertragspartner die Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.
- (4) Die letztendliche Entscheidung über das Fahrplanangebot liegt bei den VU.

#### **§ 4 Leistungen des Vertragspartners**

- (1) Der Vertragspartner hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 6 (1) je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket beziehenden Studierenden (§ 1 Absatz 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an das VU zu entrichten.
- (2) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass zusammen mit dem vom VU benannten Dienstleister(n) und der Hochschule die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen technischen Voraussetzungen inklusive der Authentifizierungsmöglichkeit der Studierenden geschaffen werden.
- (3) Der Vertragspartner macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Deutschlandsemestertickets.
- (4) Der Vertragspartner meldet dem VU ab Wintersemester 2024/25 die Wohnort-PLZ aller abzurechnenden deutschlandsemesterticketbeziehenden Studierenden bis spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters.
- (5) Falls auf Bundesebene durch ein Entscheidungsgremium von Bund und den Ländern zum Deutschlandsemesterticket beschlossen wird, dass die Meldung der PLZ des Hochschulstandortes ausreichend ist, ist nur diese durch den Vertragspartner an das VU zu melden. Absatz (4) entfällt für die Dauer der Gültigkeit des Beschlusses ersatzlos.

#### **§ 5 Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung**

- (1) Der Vertragspartner kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 4 Absatz 1 befreit werden und eine Rückerstattung beantragen:
  1. bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
  2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
  3. bei Studierenden, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war (Reiseunfähigkeit).

Der Vertragspartner kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden oder eines gesetzlichen Vertreters bei Tod oder Exmatrikulation der Studierenden von der Entgeltzahlung nach § 4 Absatz 1 befreit werden und eine Rückerstattung beantragen.

Eine Erstattung erfolgt auf Monatsbasis.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2 sind von Seiten der Studierenden dem Vertragspartner bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

Ein Nachweis nach Ziffer 3 kann jederzeit für das laufende Semester bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Semesters durch die Studierenden gegenüber dem Vertragspartner erfolgen. Der Ausgleich der nach Ziffer 3 erstatteten Deutschlandsemestertickets erfolgt erst bei der endgültigen Abrechnung des Semesterticketpreises des Folgesemesters.

- (2) Der Vertragspartner hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Abs. 1 bzw. Exmatrikulation die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen. Die Fahrtberechtigung erlischt bei Exmatrikulation.
- (3) Der Vertragspartner stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Entgeltspflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese dem VU bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf.
- (4) Das VU kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.

### § 6 Preis des Deutschlandsemestertickets

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§1 Abs. 1, 2) zurzeit

	Preis je Semester/Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7% Ust.)
Wintersemester 2024/2025	176,40 €

- (2) Die beitragspflichtigen, immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des regulären DeutschlandTickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.

- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie das DeutschlandTicket fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das DeutschlandTicket zu entnehmen.

## **§ 7 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Der Vertragspartner schätzt und meldet dem VU die Anzahl aller abzurechnenden Studierenden auf Basis des korrespondierenden Vorjahresseesters. Dies bedeutet, dass die Abschlagszahlungen für das aktuelle Sommersemester auf der Anzahl der Studierenden des vorangegangenen Sommersemesters basieren, während für das aktuelle Wintersemester die Anzahl der Studierenden des vorangegangenen Wintersemesters maßgeblich ist. Weitere Faktoren können durch den Vertragspartner bei der Schätzung berücksichtigt werden. Die geschätzte Anzahl der Studierenden wird mit dem für das aktuelle Semester geltenden Preis des SemesterTickets multipliziert.
- (2) Der ermittelte Betrag ist mit Abschlägen fällig.

Die Abschlagszahlungen können in folgenden Varianten durchgeführt werden:

- Es ist erforderlich, zu Beginn des Semesters eine Abschlagszahlung in Höhe von mindestens 20 % des ermittelten Betrags zu leisten, d.h. wenn zu Beginn des Semesters eine Abschlagszahlung von 20% geleistet wurde, so müssen die restlichen 80% bis spätestens Ende des Semesters geleistet werden. Zum Ende des Semesters muss eine Spitzabrechnung vorgenommen werden.
- Alternativ können die Abschläge in gleichen Raten verteilt auf das jeweilige Semester erfolgen, zahlbar jeweils zum 3. Tag des nachfolgenden Monats, z.B. ist folgende Aufteilung möglich: fünf gleichbleibende Raten auf das Semester verteilt, im sechsten Monat erfolgt eine Spitzabrechnung oder sechs gleichbleibende Raten auf das Semester verteilt inkl. Spitzabrechnung im sechsten Monat. Zwingend erforderlich ist eine Spitzabrechnung am Ende des Semesters.
- Oder alternativ kann eine monatliche Spitzabrechnung durchgeführt werden, d.h. 6 monatliche Spitzabrechnungen

Die Spitzabrechnung für die jeweiligen Semester muss entweder innerhalb des Semesters im letzten Semestermonat erfolgen oder kann bis Ende des ersten Nachmonats erfolgen.

- (3) Der an der Gesamtforderung fehlende Betrag ist mit der Spitzabrechnung zum Semesterabschluss fällig und an das Verkehrsunternehmen zu überweisen. Darüber hinaus ist dem Verkehrsunternehmen zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnungsübersicht zu übersenden. Die VRR AöR und das Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die einschlägigen Unterlagen des Vertragspartners innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab Zugang der Abrechnungsübersicht einzusehen.
- (4) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem Fälligkeitstermin zu verzinsen.

- (5) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt der Vertragspartner. Sofern ein Gericht durch Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein SemesterTicket verpflichtet sind, oder der Vertragspartner nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich der Vertragspartner, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bzw. dessen kommunale Gebietskörperschaften, die VRR AöR oder eines der Verbundunternehmen geltend zu machen.

### **§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Änderungsvereinbarung tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ersetzt den bisher abgeschlossenen Semesterticketvertrag und die Änderungsvereinbarung vom Sommersemester 2024, soweit nicht einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vorgängervertrag fortwirken.
- (2) Die Änderungsvereinbarung kann ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Preiserhöhung hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht von drei Monaten vor Beginn des Semesters, in welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann die Änderungsvereinbarung mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Führt die Kündigung aus wichtigem Grund während eines von dem Vertragspartner bekanntgegebenen Semesters zur Vertragsbeendigung, erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in Höhe von einem Sechstel des nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises.
- (5) Wird das DeutschlandTicket in seiner jetzigen Form, wie es als Basis dieses Vertrags dient, nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des DeutschlandTickets, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben.
- (6) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z.B. Entzug und Verlängerung) informiert die Hochschule/Berufsakademie das VU unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.
- (7) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Semesterticket verfügen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.

- (8) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (9) Im Falle einer Kündigung dieser Änderungsvereinbarung gilt der ursprünglich geschlossene Vertrag mit Gültigkeit zum 01.10.2015 fort.

## 2. Teil

- (1) Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Änderungsvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens des DeutschlandTickets, des Deutschlandsemestertickets sowie einer auskömmlichen Finanzierung des DeutschlandTickets.
- (2) Alle sonstigen Vereinbarungen im Vertrag mit Gültigkeit zum 01.10.2015 bleiben durch die vorstehenden Ergänzungen und Änderungen unberührt und behalten uneingeschränkt ihre Wirkung.

Gelsenkirchen, den 23.05.2024

   
\_\_\_\_\_  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, VU

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Vertragspartner

# Änderungsvereinbarung Deutschlandsemesterticket

Stand 16.05.2024

Änderungsvereinbarung SoSe 24	Änderungsvereinbarung WiSe 24/25	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Mit Datum vom xx haben die oben genannten Parteien in dem Bestreben,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der StudentInnenschaft wahrzunehmen,</li><li>- die Anbindung der Hochschulen an den öffentlichen Personennahverkehr und</li><li>- die Mobilität der StudentInnenschaft im VRR-Tarifgebiet unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern,</li></ul> <p>einen Vertrag über die Einführung und Umsetzung eines Semestertickets geschlossen. Durch diesen Vertrag wurde Student*innen das sog. Semesterticket angeboten und gleichzeitig die Finanzierung und Abwicklung des Ticketangebotes vereinbart.</p> <p>Zum 01.05.2023 wurde das DeutschlandTicket zum Preis von derzeit 49 Euro eingeführt. In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehreinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien in Ergänzung des Vertrages vom xx nachfolgende Vereinbarung.</p> <p style="text-align: center;"><b>1. Teil</b></p> <p>Der Vertrag vom xxx wird wie folgt geändert: Die §§ 1 bis 8 des Vertrages vom xx werden durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Mit Datum zum xx haben die oben genannten Parteien in dem Bestreben,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der StudentInnenschaft wahrzunehmen,</li><li>- die Anbindung der Hochschulen an den öffentlichen Personennahverkehr und</li><li>- die Mobilität der StudentInnenschaft im VRR-Tarifgebiet unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern,</li></ul> <p>einen Vertrag über die Einführung und Umsetzung eines Semestertickets geschlossen. Durch diesen Vertrag wurde Student*innen das sog. Semesterticket angeboten und gleichzeitig die Finanzierung und Abwicklung des Ticketangebotes vereinbart.</p> <p>Zum 01.05.2023 wurde das DeutschlandTicket zum Preis von derzeit 49 Euro eingeführt. In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehreinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien in Ergänzung des Vertrages zum xx nachfolgende Vereinbarung.</p> <p style="text-align: center;"><b>1. Teil</b></p> <p>Der Vertrag vom xxx wird wie folgt geändert: Die §§ 1 bis 8 des Vertrages zum xx werden durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt:</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Leistungsumfang</b></p> <p>(5) Das Deutschlandsemesterticket wird erstmals zum Sommersemester 2024 ausgegeben, hat eine Festlaufzeit von sechs Monaten und gilt wie folgt:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Leistungsumfang</b></p> <p>(5) Das Deutschlandsemesterticket wird erstmals zum Wintersemester 2024/2025 ausgegeben, hat eine Festlaufzeit von sechs Monaten und gilt wie folgt:</p>	

# Änderungsvereinbarung Deutschlandsemesterticket

Stand 16.05.2024

<p align="center"><b>§ 4 Leistungen des Vertragspartners</b></p>	<p align="center"><b>§ 4 Leistungen des Vertragspartners</b></p> <p>(5) Falls auf Bundesebene durch ein Entscheidungsgremium von Bund und den Ländern zum Deutschlandsemesterticket beschlossen wird, dass die Meldung der PLZ des Hochschulstandortes ausreichend ist, ist nur diese durch den Vertragspartner an das VU zu melden. Absatz (4) entfällt für die Dauer der Gültigkeit des Beschlusses ersatzlos.</p>									
<p align="center"><b>§ 6 Preis des Deutschlandsemestertickets</b></p> <p>(1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§1 Abs. 1, 2) zurzeit</p> <table border="1" data-bbox="232 759 983 963"> <thead> <tr> <th></th> <th>Preis je Semester/Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7% Ust.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sommersemester 2024</td> <td align="center">176,40 €</td> </tr> </tbody> </table>		Preis je Semester/Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7% Ust.)	Sommersemester 2024	176,40 €	<p align="center"><b>§ 6 Preis des Deutschlandsemestertickets</b></p> <p>(1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§1 Abs. 1, 2) zurzeit</p> <table border="1" data-bbox="1111 759 1839 963"> <thead> <tr> <th></th> <th>Preis je Semester/Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7% Ust.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wintersemester 2024/2025</td> <td align="center">176,40 €</td> </tr> </tbody> </table>		Preis je Semester/Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7% Ust.)	Wintersemester 2024/2025	176,40 €	
	Preis je Semester/Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7% Ust.)									
Sommersemester 2024	176,40 €									
	Preis je Semester/Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7% Ust.)									
Wintersemester 2024/2025	176,40 €									
<p align="center"><b>§ 7 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten</b></p> <p>(1) Der Gesamtpreis des Deutschlandsemestertickets für das jeweilige Semester ergibt sich aus der Summe der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Anzahl aller bezugsverpflichteten Studierenden und fakultativ abnehmenden Studierenden (§1 Abs. 1, 2) zum Stichtag im Semester (07. Juni im Sommersemester bzw. 07. Dezember im Wintersemester),</li> <li>der durch die Hochschule/Berufsakademie/Bildungseinrichtung im Vorsemester nach dem Stichtag als Studierende zugelassenen</li> </ol>	<p align="center"><b>§ 7 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten</b></p> <p>(1) Der Vertragspartner schätzt und meldet dem VU die Anzahl aller abzurechnenden Studierenden auf Basis des korrespondierenden Vorjahressemesters. Dies bedeutet, dass die Abschlagszahlungen für das aktuelle Sommersemester auf der Anzahl der Studierenden des vorangegangenen Sommersemesters basieren, während für das aktuelle Wintersemester die Anzahl der Studierenden des vorangegangenen Wintersemesters maßgeblich ist. Weitere Faktoren können durch den Vertragspartner bei der Schätzung berücksichtigt werden. Die geschätzte Anzahl der Studierenden wird mit dem für das aktuelle Semester geltenden Preis des SemesterTickets multipliziert.</p> <p>(2) Der ermittelte Betrag ist mit Abschlägen fällig.</p>									

# Änderungsvereinbarung Deutschlandsemesterticket

Stand 16.05.2024

<p>c. zuzüglich der in § 5 Abs. 2 aufgeführten und im Vorsemester nach dem Stich-tag als Studierende zugelassenen,</p> <p>d. abzüglich der in § 5 Abs. 1 aufgeführten und in diesem Semester abzurechnenden Personengruppen,</p> <p>multipliziert mit dem nach § 6 für das jeweilige Semester gültigen Preis je bezugsverpflichteten Studierenden.</p> <p>Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag ist nach Rechnungslegung durch das VU seitens des Vertragspartners unter dem Stichwort „Deutschlandsemesterticket“ sowie Nennung des Semesters und des Namens des Vertragspartners auf das vom VU in der Vereinbarung vom xx (Datum) benannten Konto zu überweisen.</p> <p>Korrekturen aus dem Vorsemester sind bei der aktuellen Abrechnung zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Auf die Gesamtschuld leistet der Vertragspartner Abschlagszahlungen nach folgenden Regelungen: Berechnungsgrundlage für die Abschlagszahlungen für das Sommersemester ist die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Sommersemester, für das Wintersemester die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Wintersemester. Die so ermittelte Zahl (Anzahl der Studierenden) wird mit dem für das aktuelle Semester gültigen Preis des Deutschlandsemestertickets multipliziert. Der ermittelte Betrag ist in sechs gleichen Raten fällig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Das erste Sechstel jeweils zum 15.03./15.04. bzw. 15.09./15.10. eines jeden Jahres.</li><li>• Die folgenden Sechstel jeweils zum 03. der nachfolgenden Monate des Semesters.</li></ul> <p>(3) Der an der Gesamtforderung fehlende Betrag ist zum Semesterschluss fällig und an das VU zu überweisen. Darüber hinaus ist dem VU zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnungsübersicht zu übersenden. Die VRR AöR und das VU sind berechtigt, die einschlägigen Unterlagen des Vertragspartners innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab Zugang der Abrechnungsübersicht einzusehen.</p>	<p>(3) Die Abschlagszahlungen können in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Es ist erforderlich, zu Beginn des Semesters eine Abschlagszahlung in Höhe von mindestens 20 % des ermittelten Betrags zu leisten., d.h. wenn zu Beginn des Semesters eine Abschlagszahlung von 20% geleistet wurde, so müssen die restlichen 80% bis spätestens Ende des Semesters geleistet werden. Zum Ende des Semesters muss eine Spitzabrechnung vorgenommen werden.</li><li>• Alternativ können die Abschläge in gleichen Raten verteilt auf das jeweilige Semester erfolgen, zahlbar jeweils zum 3. Tag des nachfolgenden Monats, z.B. ist folgende Aufteilung möglich: fünf gleichbleibende Raten auf das Semester verteilt, im sechsten Monat erfolgt eine Spitzabrechnung oder sechs gleichbleibende Raten auf das Semester verteilt inkl. Spitzabrechnung im sechsten Monat. Zwingend erforderlich ist eine Spitzabrechnung am Ende des Semesters.</li><li>• Oder alternativ kann eine monatliche Spitzabrechnung durchgeführt werden, d.h. 6 monatliche Spitzabrechnungen</li></ul> <p>(4) Die Spitzabrechnung für die jeweiligen Semester muss entweder innerhalb des Semesters im letzten Semestermonat erfolgen oder kann bis Ende des ersten Nachmonats erfolgen.</p> <p>(5) Der an der Gesamtforderung fehlende Betrag ist mit der Spitzabrechnung zum Semesterschluss fällig und an das Verkehrsunternehmen zu überweisen. Darüber hinaus ist dem Verkehrsunternehmen zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnungsübersicht zu übersenden. Die VRR AöR und das Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die einschlägigen Unterlagen des Vertragspartners innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab Zugang der Abrechnungsübersicht einzusehen.</p>	
--	---	--

## Änderungsvereinbarung Deutschlandsemesterticket

Stand 16.05.2024

<p>(4) In Vorbereitung der endgültigen Abrechnung versendet das VU mit der Zwischenrechnung (Abs. 2) einen Meldebogen (Anlage X). Der Vertragspartner hat diesen mit den von der Hochschulverwaltung bestätigten Angaben über die Anzahl der immatrikulierten und deutschlandsemesterticketbeziehenden Studierenden zum Stichtag (07. Juni im Sommersemester bzw. 07. Dezember im Wintersemester) und mit Angaben nach Abs. 1 Buchst. b) und c) spätestens bis zum 15. Juni im Sommersemester bzw. 15. Dezember im Wintersemester an das VU zurückzusenden.</p> <p>(5) Wird der Termin für die Rücksendung des Meldebogens vom Vertragspartner nicht eingehalten, hat das VU das Recht eine plausibilisierte Schätzung vorzunehmen und den geschätzten Betrag dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Nach Nachreichung des Meldebogens durch den Vertragspartner kann dieser, entsprechend Abs. 1 Satz 3, eine Korrektur der auf der Schätzung beruhenden Abrechnung frühestens zur Abrechnung des Folgemonats verlangen. Weist der Vertragspartner nach, dass der tatsächlich zutreffende Betrag um mehr als 10 Prozent von dem nach Satz 1 in Rechnung gestellten Betrag ab-weicht, kann er eine unverzügliche Korrektur verlangen.</p> <p>(6) Der Gesamtpreis wird unter Abzug des Prognosebetrags vom VU durch Stellung der Abschlussrechnung mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen im Sommersemester zum 01. August und im Wintersemester zum 01. Februar fällig gestellt. Die Abschlussrechnung ist dem Vertragspartner durch das VU zu übersenden.</p> <p>(7) Erfolgt zu den Fälligkeitsterminen der Zwischen- oder Abschlussrechnung keine oder keine vollständige Zahlung, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges auf Basis § 288 BGB zu verzinsen.</p>	<p>(6) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem Fälligkeitstermin zu verzinsen.</p> <p>(7) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt der Vertragspartner. Sofern ein Gericht durch Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein SemesterTicket verpflichtet sind, oder der Vertragspartner nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich der</p>	
--	--	--

# Änderungsvereinbarung Deutschlandsemesterticket

Stand 16.05.2024

	<p>Vertragspartner, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bzw. dessen kommunale Gebietskörperschaften, die VRR AöR oder eines der Verbundunternehmen geltend zu machen.</p>	
<p><b>§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung</b></p> <p>(1) Die Änderungsvereinbarung tritt <b>am XXXX</b> in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ersetzt den bisher abgeschlossenen <b>Semesterticketvertrag</b> soweit nicht einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vorgängervertrag fortwirken.</p> <p>(2) Die Änderungsvereinbarung kann ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.</p> <p>(3) Im Falle einer Preiserhöhung hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht von drei Monaten vor Beginn des Semesters, in welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt.</p> <p>(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann die Änderungsvereinbarung mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Führt die Kündigung aus wichtigem Grund während eines von dem Vertragspartner bekanntgegebenen Semesters zur Vertragsbeendigung, erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in Höhe von einem Sechstel des nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises.</p> <p>(5) Wird das DeutschlandTicket in seiner jetzigen Form, wie es als Basis dieses Vertrags dient, nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des DeutschlandTickets, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben.</p> <p>(6) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z.B. Entzug und Verlängerung) informiert die Hochschule/Berufsakademie das VU unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der letzte Geltungstag ist in diesem</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung</b></p> <p>(1) Die Änderungsvereinbarung tritt <b>zum Wintersemester 2024/2025</b> in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ersetzt den bisher abgeschlossenen <b>Semesterticketvertrag und die Änderungsvereinbarung vom XXX</b>, soweit nicht einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vorgängervertrag fortwirken.</p> <p>(2) Die Änderungsvereinbarung kann ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.</p> <p>(3) Im Falle einer Preiserhöhung hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht von drei Monaten vor Beginn des Semesters, in welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt.</p> <p>(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann die Änderungsvereinbarung mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Führt die Kündigung aus wichtigem Grund während eines von dem Vertragspartner bekanntgegebenen Semesters zur Vertragsbeendigung, erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in Höhe von einem Sechstel des nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises.</p> <p>(5) Wird das DeutschlandTicket in seiner jetzigen Form, wie es als Basis dieses Vertrags dient, nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des DeutschlandTickets, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben.</p> <p>(6) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z.B. Entzug und Verlängerung) informiert die Hochschule/Berufsakademie das VU unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der letzte Geltungstag ist in diesem</p>	

# Änderungsvereinbarung Deutschlandsemesterticket

Stand 16.05.2024

<p>Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.</p> <p>(7) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Semesterticket verfügen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.</p> <p>(8) Kündigungen bedürfen der Schriftform.</p> <p>(9) Im Falle einer Kündigung dieser Änderungsvereinbarung gilt der ursprünglich geschlossene Vertrag vom xx fort.</p> <p style="text-align: center;"><b>2. Teil</b></p> <p>(1) Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2024 in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Änderungsvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens des DeutschlandTickets, des Deutschlandsemestertickets sowie einer auskömmlichen Finanzierung des DeutschlandTickets.</p> <p>(2) Alle sonstigen Vereinbarungen im Vertrag vom xx bleiben durch die vorstehenden Ergänzungen und Änderungen unberührt und behalten uneingeschränkt ihre Wirkung.</p>	<p>Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.</p> <p>(7) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Semesterticket verfügen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.</p> <p>(8) Kündigungen bedürfen der Schriftform.</p> <p>(9) Im Falle einer Kündigung dieser Änderungsvereinbarung gilt der ursprünglich geschlossene Vertrag mit Gültigkeit zum xx fort.</p> <p style="text-align: center;"><b>2. Teil</b></p> <p>(1) Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Änderungsvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens des DeutschlandTickets, des Deutschlandsemestertickets sowie einer auskömmlichen Finanzierung des DeutschlandTickets.</p> <p>(2) (Alle sonstigen Vereinbarungen im Vertrag mit Gültigkeit zum xx bleiben durch die vorstehenden Ergänzungen und Änderungen unberührt und behalten uneingeschränkt ihre Wirkung.</p>	